

Allgemeinverfügung

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2018 im Stadtgebiet Hopfengarten

1. Die Öffnung von Verkaufsstellen wird am Sonntag, dem **07.01.2018**, in der Zeit von **13 bis 18 Uhr** erlaubt.
2. Die Erlaubnis zum Öffnen der Verkaufsstellen an dem unter Nummer 1 genannten Sonntag wird auf das Stadtgebiet Reform der Landeshauptstadt Magdeburg beschränkt. Der räumliche Geltungsbereich wird in der Begründung dargelegt und ist auf dem als Anlage beigefügten Auszug aus dem Stadtplan dargestellt.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt - LöffZeitG LSA) kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden dürfen. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der erste und zweite Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen (§ 7 Absatz 2 LöffZeitG).

Die Maco-Möbel Vertriebs GmbH plant, am 07.01.2018 ihr Verkaufshaus in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu öffnen.

Anlass hierfür ist die von der Antragstellerin bereits seit mehreren Jahren veranstaltete erste Aktion des Jahres unter dem Motto „Gesundheit“. Regelmäßig werden dabei mit Kooperationspartnern Aktionen vorbereitet, die den Besucher umfassend über das Thema aufklären und beraten.

Für 2018 werden – basierend auf den Besucherzahlen der Vorjahre – zwischen 1.200 und 1400 Besucher des Aktionstages aus dem Raum Magdeburg, dem Landkreis Börde, dem Salzlandkreis, dem Ohrekreis und dem Jerichower Land erwartet. Diese werden gastronomisch durch die Cafeteria des Möbelhauses versorgt.

Beim Aktionstag „Gesundheit“ 2018 wird eine Diplom-Oecotrophologin und Heilprak-

tikerin allen Interessierten kostenlose Beratungen und Tipps für eine gesunde und altersgerechte Ernährung anbieten, die sich problemlos in den Tagesablauf einbinden lässt. Kleine Rezepte, die direkt vor Ort zusammen mit den Interessierten zubereitet werden, sind ebenfalls inkludiert.

Fitness Class, der Kooperationspartner der Maco-Möbel Vertriebs GmbH, informiert alle Besucher kostenfrei über die Bedeutung und die langfristige Wichtigkeit von Bewegung und Sport zur Erhaltung und Stabilisierung der Gesundheit.

Die noch relativ neue Tellington-TTouch-Methode, bei der durch gezielte Berührungen bestimmter Körperstellen positive Effekte auf den Körper und den Gemütszustand von Mensch und Tier ausgelöst werden, wird von einer eigens hierfür eingeladenen Trainerin den Besuchern kostenlos vorgestellt.

Die Barmer Krankenkasse wird an dem Aktionstag vor Ort sein und bietet einen Gesundheitscheck an, der die Blutdruckmessung und einen Stresstest einschließt. Für Interessierte werden auch alle Fragen zum Gesundheitsangebot der Barmer Krankenkasse beantwortet.

Da der Aktionstag im Zeichen der Gesundheit der ganzen Familie steht, wird für die Kleinsten das Puppentheater „Traumland“ Märchen und Geschichten für Kinder ab 2 Jahren mit handgefertigten und traditionellen Handspielpuppen aufführen.

Der für den 07.01.2018 geplante Aktionstag „Gesundheit“ in Hopfengarten wird bereits seit mehreren Jahren durch das MACO-Möbelhaus durchgeführt und bietet Interessierten ein Event mit vielen Aktionen zum Thema Gesundheit.

Durch die Aktion im Zeichen der Gesundheit einschließlich der vielen verschiedenen Informations- und Mitmach-Möglichkeiten auf einen Standort konzentriert, machen den Stadtteil Magdeburg-Hopfengarten an diesem Tag zu einem interessanten Ausflugsziel im Umkreis. Es wird eine überregionale Besucheranzahl erwartet, die die bei einer alleinigen Öffnung des Verkaufshauses zu erwartende deutlich übersteigt. Die Veranstaltung ist somit als besonderer Anlass zu werten, der die Erlaubnis zur Öffnung der Verkaufsstellen an diesem Sonntag rechtfertigt.

Entsprechend des Bedarfes wurden die Ladenöffnungszeiten anlässlich des jeweiligen besonderen Anlasses festgesetzt:

07.01.2018, 13:00 bis 18:00 Uhr Aktionstag „Gesundheit“

Die Öffnungszeit wurde gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 LÖffZeitG LSA festgesetzt. Die erlaubte Öffnungszeit überschreitet fünf zusammenhängende Stunden nicht und liegt in der Zeit von 11 bis 20 Uhr. Die Zeiten der Hauptgottesdienste wurden berücksichtigt (§ 7 Absatz 2 Satz 2 LÖffZeitG LSA).

Aufgrund der Größe der Landeshauptstadt Magdeburg wurde die Stadt in verschiedene Stadtteile aufgeteilt, wobei die gewachsenen historischen Strukturen berück-

sichtigt wurden. In analoger Anwendung der gewerberechtlichen Vorschriften zum Spezialmarkt und Jahrmarkt (§ 68 der Gewerbeordnung GewO) wird bei der Ortsbezogenheit nicht auf die Gemeindegrenze abgestellt, sondern auf die Grenzen der Stadtteile (vgl. hierzu auch Friauf, Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Verlag Luchterhand/Wolters Kluwer, Loseblatt-sammlung, Stand: 298. Aktualisierungslieferung Februar 2017, Randnummer 10 zu § 68).

Dies hat zur Folge, dass für den jeweiligen Stadtteil die Möglichkeit eröffnet wird, an vier Sonntagen die Öffnung der Verkaufsstellen zu erlauben. Insofern ist hinsichtlich der Beschränkung auf bestimmte Bezirke auf den jeweiligen Stadtteil abzustellen. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass sich der besondere Anlass auf den gesamten Stadtteil Hopfengarten auswirkt. Die Ladenöffnung hat damit den erforderlichen Bezug zum Anlass. Die Grenzen des Stadtteiles Hopfengarten sind:

Im Norden: Stadtteil Leipziger Straße

Im Osten: Bahnstrecke Magdeburg-Halberstadt, Stadtteile Fermersleben und Salbke

Im Süden: Ottersleber Chaussee, Stadtteil Beyendorfer Grund

Im Westen: Leipziger Chaussee, Stadtteil Reform

Die genaue Umgrenzung des betreffenden Bezirkes ist anhand der Anlage ersichtlich.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung beruht auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Es besteht ein überwiegendes Interesse der Gewerbetreibenden an der sofortigen Vollziehung der Erlaubnis zum Öffnen der Verkaufsstellen am Sonntag. Im Vorfeld einer Sonntagsöffnung sind unter Einhaltung aller relevanten Auflagen und Vorschriften umfangreiche planerische und organisatorische Maßnahmen seitens der teilnehmenden Verkaufsstellen unabdingbar. Dies setzt eine entsprechende Planungssicherheit voraus. Diese Planungssicherheit wäre nicht gegeben, wenn im Falle eines Widerspruchs oder eine Klage eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs eintritt. Der Eintritt der Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung ist dann unter Umständen nicht mehr rechtzeitig zu erwarten. Es ist den Gewerbetreibenden daher nicht zuzumuten, bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens und eines sich gegebenenfalls anschließenden gerichtlichen Verfahrens zu warten.

Das Interesse der Inhaber der Verkaufsstellen an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier eindeutig das Interesse eines möglichen Widerspruchsführers oder Klägers an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden Interesse der Gewerbetreibenden geboten.

Bekanntgabe der Allgemeinverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) kann in dieser Allgemeinverfügung bestimmt werden, dass diese Allgemeinverfügung am Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, als bekanntgegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: poststelle@stadt.magdeburg.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

erhoben werden.

Magdeburg, den 04.12.2017

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg

Anlage: Auszug aus dem Stadtplan mit der Begrenzung des Stadtteils Reform

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlage der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Auszug aus dem Stadtteilplan mit der Begrenzung des Stadtteils Reform

Die Anlage zur Allgemeinverfügung liegt vom Tag der Bekanntmachung bis zur Erledigung der Allgemeinverfügung im Dienstgebäude Neues Rathaus, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg, Raum 5.21-5.24, 3. Etage, aus und kann dort von jeder und jedem Interessierten während der öffentlichen Sprechzeiten (Montag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr; Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, Mittwoch geschlossen) eingesehen werden.

Magdeburg, den 04.12.2017

gez.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg